

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Marcel Queckemeyer, Ansgar Schledde und Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Abgelehnte Anträge zur Wolfsentnahme: Wie viele und warum abgelehnt?**

Anfrage der Abgeordneten Marcel Queckemeyer, Ansgar Schledde und Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am 18.10.2023 - Drs. 19/2666  
an die Staatskanzlei übersandt am 25.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.10.2023

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat auf seiner Internetseite eine Tabelle zu erfolgten Wolfsentnahmen veröffentlicht. Diese Tabelle ist als „bisherig erteilte Ausnahmegenehmigungen“ deklariert und gibt daher Auskunft nur über die zugelassenen Entnahmen, nicht aber über die Anzahl der gestellten Anträge auf Wolfsentnahme<sup>1</sup>.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Erlass artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Wölfen nach § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45a BNatSchG liegt bei den unteren Naturschutzbehörden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Anträge zur Entnahme von Wölfen in überwiegenderem Maße bei den unteren Naturschutzbehörden eingehen und die Landesregierung nicht immer Kenntnis davon erlangt. Die unteren Naturschutzbehörden bearbeiten die Anträge in eigener Zuständigkeit und können bei Bedarf das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bzw. den NLWKN um fachliche Unterstützung bitten.

**1. Wie viele Anträge (privat, kommunal, landwirtschaftlich, jagdbezogen u. a.) auf Wolfsentnahme wurden in den letzten Jahren insgesamt gestellt?**

In der 19. Legislaturperiode (Stand: 27.10.2023) sind der Landesregierung 16 Anträge auf Entnahme von Wölfen zur Kenntnis gelangt.

**2. Aus welchen konkreten Gründen wurden Anträge auf Wolfsentnahme abgelehnt?**

Zuständige Behörden für die Ablehnung der Anträge sind, wie bereits oben beschrieben, die unteren Naturschutzbehörden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass entsprechende Anträge abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §§ 45 Abs. 7 in Verbindung mit 45a Abs. 2 und 4 Bundesnaturschutzgesetz nicht vorliegen.

---

<sup>1</sup> [https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/im\\_fokus/der\\_wolf\\_in\\_niedersachsen/informationen-zu-wolfsentnahmen-in-niedersachsen-197937.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/im_fokus/der_wolf_in_niedersachsen/informationen-zu-wolfsentnahmen-in-niedersachsen-197937.html)

**3. Wird das Selbstverwaltungsprinzip<sup>2</sup> grundsätzlich unumschränkt gewährleistet?**

Ja, siehe auch Vorbemerkung der Landesregierung.

---

<sup>2</sup> Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung